

Werkstättenordnung

1. Allgemeines

Die Werkstättenordnung enthält allgemeine, gesetzlich verpflichtende Richtlinien für Schüler*innen und Studierende zur Sicherstellung der Unfallvermeidung und des Lernerfolgs, sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit und zur Instandhaltung des Werkstätteninventars.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Werkstättenordnung gilt für **s ä m t l i c h e** Werkstätten.
- 2.2 Die bestehende Schulordnung sowie alle anderen Anordnungen der Direktion behalten auch im Werkstättenunterricht uneingeschränkte Gültigkeit.

3. Aufenthalt in den Werkstätten

- 3.1 Das Betreten einer Werkstätte ist nur jenen Schülern*inn*en und Studierenden gestattet, die in der betreffenden Werkstätte unter Aufsicht einer Lehrperson beschäftigt sind.
- 3.2 In allen anderen Fällen ist die Bewilligung des jeweils dort unterrichtenden Lehrers/der unterrichtenden Lehrerin einzuholen.
- 3.3 Die Herausgabe von Arbeitsmaterialien außerhalb der eigenen Unterrichtszeit ist nur unter Anwesenheit der eigenen Lehrperson möglich.

4. Sicherheit am Arbeitsplatz

- 4.1 **Allen Schülern/Schülerinnen und Studierenden ist die Positionierung und Funktion der Netzstromschalter zur Kenntnis zu bringen.**
- 4.2 Um körperliche Gefährdung zu vermeiden, sind alle Unfallverhütungsvorschriften **genau** einzuhalten und die Weisungen der Lehrperson **gewissenhaft zu befolgen**.
- 4.3 Gilt ausnahmslos für Werkstätten mit Maschinen: Lange Kopfhare stellen eine große Unfallgefahr dar. Haarschutz (ein Zusammenbinden oder Hochstecken der Haare) ist daher verpflichtend.
- 4.4 Gegenstände wie Ringe, Armbänder, Halsketten, Armbanduhren können sicherheitsgefährdend sein und müssen auf Anordnung der Lehrkraft abgelegt werden.
- 4.5 Die Kleidung hat den Arbeitserfordernissen zu entsprechen
 - keine weiten, bodenlangen Röcke oder Kleider; Hijab/Al-Amira/Chimar müssen körpernahe gehalten werden
 - keine offenen Schuhe (Gefahrenquelle: hinabfallende Werkzeuge oder Materialien, der Fuß verletzt werden könnte)
 - keine bauchfreien Oberteile, tiefe Ausschnitte und/oder kurze Hosen (mögliche Gefahrenquellen.: Bügeln mit Dampf, Hobeln durch Späne etc.)
 - keine Schuhe mit hohen Absätzen und Plateauabsätzen, sowie schmutzige/nasse Schuhe an den Maschinen, um einen sicheren Umgang mit den Maschinen sicherzustellen.
- 4.6 Fingernagellänge muss in allen Werkstätten ein unfallfreies und sicheres Arbeiten ermöglichen. Hinweis zur Modewerkstätte: Wenn der Finger am Fingerschutz ansteht, darf die gesenkte Nadel keinesfalls den Nagel berühren.
- 4.7 Gefährliches Kleinwerkzeug (z.B. Nägel, Stecknadel, Pinsel etc.) nicht mit Mund, Nase, Augen usw. in Berührung bringen.

- 4,8 Vorhandene Schutzvorrichtungen dürfen weder entfernt noch in der Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
- 4.9 Das Arbeiten (Einstellen, Inbetriebnahme, Reinigen) an Maschinen und Einrichtungen darf nur mit Wissen und Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft und in Kenntnis der relevanten Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.
- 4.10. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sind Maschinen und Geräte sofort abzuschalten.
- 4.11. Schäden an Maschinen und Geräten (z.B. Kabel, Steckdosen) sind sofort der Lehrkraft zu melden.
- 4.12. Bei Unfallgefahr ist jeder verpflichtet, alle notwendigen, weiterführenden Maßnahmen zu treffen, um Schäden so gering wie möglich zu halten: Stillsetzung der Maschinen, Abschaltung der Anlage

5. Unterrichts- und Arbeitsmittel

- 5.1 Die Schülerinnen, Schüler und Studierenden haben die notwendigen Unterrichtsmittel zeitgerecht mitzubringen und in zweckentsprechendem Zustand zu erhalten (§ 4 Abs. 2 Schulordnung VO).
- 5.2 Sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule, einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, sind schonend zu behandeln (§ 4 Abs. 3 Schulordnung VO). Bereitgestellte Werkzeuge und Geräte sind nach Gebrauch fristgerecht in mängelfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- 5.3 Das Wegtragen von Werkzeugen oder Materialien aus den Werkstätten ohne Auftrag ist strengstens untersagt.

6. Ordnung und Reinlichkeit in der Werkstätte

- 6.1 Jede einzelne Person ist für die Vollständigkeit und sorgfältige Handhabung der Werkzeuge und Arbeitsbehelfe verantwortlich und bei Verlust oder fahrlässiger Beschädigung ersatzpflichtig.
- 6.2 Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind nach ihrer Benutzung sofort zu reinigen. Alle nicht mehr benötigten Werkzeuge und Arbeitsbehelfe müssen an den für sie bestimmten Platz zurückgebracht werden.
- 6.3 Vor Ende des Unterrichts ist auf Anordnung des Lehrers/der Lehrerin der Arbeitsplatz zu reinigen und bis auf Weiteres auch zu desinfizieren. Abfälle sind entsprechend der vorgesehenen Mülltrennung in den jeweiligen Behältern zu entsorgen.
- 6.4 Die gründliche Reinigung von Werkstatteinrichtungen wird bei Bedarf von der Werkstättenlehrkraft angeordnet und ist von Schülern*innen und Studierenden durchzuführen.
- 6.5 Der Energieverbrauch soll möglichst geringgehalten werden. Daher ist auf das Abdrehen nicht benötigter Maschinen zu achten.

Aufgrund der potentiellen Unfallgefahr, kann die bewusste Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften in der Werkstätte, zu einem sofortigen Ausschluss vom Unterricht führen!